

Sie können die QR Codes nutzen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 7 EIUeLzVO

EIUeLzVO - Elektronische Übermittlung von Daten der Lohnzettel

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.06.2024

Wird bei den übermittelten Daten ein Fehler festgestellt, so ist dies dem zur Übermittlung Verpflichteten oder dessen Beauftragten mitzuteilen.

In Kraft seit 02.09.2004 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at